

# Ruderverein Erlangen: Hüttenregeln Jugendhütte

Stand 10.2.2019

## 1. Nutzungsrecht

Die Mitglieder der Jugendabteilung des RVE haben ein Anrecht auf Nutzung der vereinseigenen Hütte. Junge Erwachsene (Studenten, Azubis, etc.) können ebenfalls die Nutzung beantragen. Dieses Anrecht kann gegenüber einem Mitglied versagt werden, das sich einen Verstoß gegen die Ordnungen des RVE, zu denen auch diese Hüttenregeln zählen, schuldig gemacht hat.

Die Nutzung wird einer für den Aufenthalt verantwortlichen Person durch den Vorsitzenden Jugend oder den 1. Jugendvorstand gestattet. Mindestens die Hälfte der Teilnehmer sollte Mitglied im Ruderverein Erlangen sein. Für die Nutzung der Hütte muss eine Kautions von 30,00 € in bar entrichtet werden. Der Betrag wird bei der Schlüsselrückgabe zurückgegeben, sofern die Hütte beschädigungsfrei und in sauberem Zustand ist. Der Schlüssel wird gegen Unterzeichnung der angehängten Erklärung ausgehändigt. Die verantwortliche Person hat den Namen jedes Teilnehmers vollständig in die Teilnehmerliste einzutragen.

## 2. Übernachtung in der Hütte

Dauert der Aufenthalt länger als bis 2 Uhr nachts, gilt er als Übernachtung und muss vom Vorsitzenden Jugend oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes genehmigt werden. Jugendliche unter 16 Jahren müssen in diesem Fall zuvor eine formlose Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

## 3. Regeln für die Nutzung

Bei Aufenthalt im Außenbereich der Hütte nach 22:00 Uhr muss man sich ruhig verhalten. Sind Tür oder Fenster der Hütte nach 22:00 Uhr offen muss ebenfalls die Lautstärke der Musik/ Gespräche gedämpft werden.

Bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen sind die Sorgeberechtigten zu verständigen; notfalls ist ärztliche Hilfe herbeizurufen.

Feuer (auch Kerzen) sind in der Hütte und im Umfeld der Hütte wegen der Brandgefahr untersagt. Das Grillen ist ausschließlich auf dem vereinseigenen Grillplatz gestattet (Nutzung muss zuvor in die Belegungsliste am Schwarzen Brett eingetragen werden).

Der Zugang zum Bootshaus ist nur gemäß der Hausordnung erlaubt.

Bei Beendigung des Aufenthalts müssen sämtliche elektrischen Geräte ausgesteckt und das Licht ausgeschaltet sein. Spätestens am Folgetag der Veranstaltung ist die Hütte und deren Inventar vollständig zu reinigen, ebenso die Umgebung der Hütte; angefallener Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 3. Jugendschutz

Das Mitbringen und der Konsum von branntweinhaltigen Getränken, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln ist nicht gestattet. Teilnehmern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist jeglicher Alkoholgenuß untersagt. In der Hütte und im Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

Der Verantwortliche muss dafür sorgen, dass minderjährige Teilnehmer bei Verlassen der Veranstaltung sicher die öffentlichen Straßen erreichen.

## 4. Verstöße gegen die Hüttenregeln

Der Verantwortliche hat für die Einhaltung der Hüttenregeln zu sorgen; werden Straftaten begangen oder die Veranstaltung droht aus dem Ruder zu laufen, evtl. auch durch das Hinzukommen ungebetener Personen, hat er die Polizei zu rufen. Kann der verantwortliche Jugendliche während der Feier nicht für die Einhaltung der Hüttenregeln sorgen ist der entsprechende Vereinsverantwortliche umgehend anzurufen (siehe Aushang in der Hütte). Regelverstöße können vom Vorsitzenden Jugend mit einem Zutrittsverbot von bis zu 6 Monaten geahndet werden; Bei mutwilligen Beschädigungen sind die Verursacher zu Schadensersatz verpflichtet.

## **5. Grundsätzliches**

Eine Version der Hüttenregeln sowie des Benutzerhandbuches befindet sich dauerhaft in der Hütte.

Die verantwortliche Person erhält bei Bedarf vor Aushändigung des Schlüssels die erforderlichen praktischen Hinweise. Dazu gehören

-Erklärung der technischen Geräte, Müllentsorgung und Reinigung

-Ort der Hüttenregeln, des Benutzerhandbuch, der Notfallkontakte, des Feuerlöschers, und des erste Hilfe Sets

Das Original der „Erklärung des Verantwortlichen“ wird für 6 Monate im Jugendordner aufbewahrt.

## **6. Rechtliches**

Die Teilnahme an einer Veranstaltung in der Hütte stellt nicht die Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung dar. Diese und deren Teilnehmer sind durch den RVE nicht versichert. Die Haftung für Körperschäden oder Sachschäden richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der RVE schließt jegliche Haftung für Sachschäden aus, soweit nicht einem Organ oder einem Beauftragten des RVE für deren Ursachen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Bei diesen Hüttenregeln wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Diese schließt aber alle anderen Geschlechter mit ein.

## Erklärung des Verantwortlichen

Ich ..... (Vorname, Name)  
habe die Hüttenregeln gelesen und versichere diese zu befolgen. Bei Verstoß bin ich mir  
der Konsequenzen bewusst.

.....  
(Unterschrift verantwortlicher Jugendlicher)

**Ausgabe des Schlüssels:** ..... (Datum)  
**mit Überprüfung der Sauberkeit**

.....  
(Unterschrift Jugendvertreter)

.....  
Unterschrift verantwortlicher Jugendlicher)

**Rückgabe des Schlüssels:** ..... (Datum)  
**mit Überprüfung der Sauberkeit**

.....  
(Unterschrift Jugendvertreter)

.....  
(Unterschrift verantwortlicher Jugendlicher)